



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 7

Mittwoch, 23. Mai 2012

Jahrgang 108

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Nebengebührenordnung 1991, Änderung.....	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang Juli 2012	9
05.17.0 Bebauungsplan Oeverseegasse/Lissagasse/Lazarettgasse, Beschluss	10
Aus der GR-Sitzung vom 9. Februar 2012	14
Nachruf Fritz Maitzen, Vizepräsident a.D.	15
Impressum.....	28

Verordnung

des Stadtsenates, mit der die
Nebengebührenordnung 1991 – NGO
abgeändert wird

A 1 – 1705/2003 – 53

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat am 4.5.2012 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 56/2011, beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates vom 7.2.1992 betreffend die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 1991), zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 13.1.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung im „BESONDEREN TEIL“

- 1) Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz“, Unterabschnitt „§ 31 d DO – Journaldienstzulage“ lautet:

„§ 31 d DO – Journaldienstzulage:

Ärzt/innen/e für Nachtdienste..... € 189,17 pro Dienst

Ärzt/innen/e für Zwiischendienste von
von Montag bis Freitag von 15.00 –22.00 Uhr und von 6.00 – 7.00 Uhr,
sofern das Ausmaß von 144 Stunden jährlich überschritten wird (für Bedienstete mit einem
Beschäftigungsausmaß von weniger als 100 v.H. der Vollbeschäftigung ist diese
Stundenanzahl entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren)

sowie

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 22.00 Uhr

..... jeweils € 21,01 pro Stunde“

- 2) Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz, Unterabschnitt „§ 31 e DO – Bereitschaftsentschädigung“ lautet:

„§ 31 e DO – Bereitschaftsentschädigung:

„2 Bedienstete im Pflegewohnheim Rosenhain
2 Bedienstete in der Albert Schweitzer Klinik
1 Bedienstete/r im Pflegewohnheim Geidorf,
außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung
werktags ab 14 Uhr und an Samstagen € 18,69 pro Tag,
je Sonn- und Feiertag..... € 29,29 pro Tag.

1 Bedienstete/r für die Betreuung der technischen Anlagen und 1 Bedienstete/r für die
Betreuung des EDV-Systems
an Werktagen € 2,56 pro Stunde,
an Sonn- und Feiertagen € 4,08 pro Stunde.

1 Bedienstete/r des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und
1 Bedienstete/r der Pflegehilfe für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit
von 0.00 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pflegewohnheim
Rosenhain und im Pflegewohnheim Geidorf
an Samstagen (sofern dieser kein Feiertag ist) € 2,56 pro Stunde,
an Sonn- und Feiertagen € 4,08 pro Stunde.“

3) Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz“,
Unterabschnitt „§ 31 f DO – Mehrleistungszulage“ lautet:

„§ 31 f DO – Mehrleistungszulage:

Leiter/in d. Haus- und Transportdienstes,
Leiter/in des Technik-Service-Teams.....€ 147,06 mtl.
ein/e Bediensteter/e in der Funktion
„Strategische und operative Planung“€ 294,12 mtl.
Vertretung der Stationsleitung € 10,61 pro Tag,
Leiter/in der Küche Rosenhain.....€ 105,14 mtl.
Verwalter/in des Pflegewohnheims Rosenhain € 147,06 mtl.
Verwalter/in des Pflegewohnheims Seniorenzentrum/Geidorf € 147,06 mtl.
Anwenderbetreuer/innen€ 147,06 mtl.

Angehörige der Beamtengruppe Pflegefachdienst mit einschlägiger Zusatzausbildung,
sofern sie im Rahmen dieser Zusatzausbildung verwendet werden€ 294,12 mtl.

Angehörige der Beamtengruppe Mittlerer Pflegedienst, die im Bereich der
Sozialbetreuungsberufe nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz
(StSBBG) als Diplom-Sozialbetreuer/innen eingesetzt werden€ 147,06 mtl.

Den nachfolgend angeführten Ärzt/en/innen der Stationen, in denen Patient/en/innen
der Akutgeriatrie und Remobilisation untergebracht sind, gebühren - entsprechend der
erbrachten Mehrleistungen - von einem Betrag in der Höhe von insgesamt € 46,10 pro

Sonderklassepatient/in und Tag (monatliche Gesamtverteilungssumme) folgende Anteile:

Ärztlich/er/e Leiter/in,..... 20 Anteile,
Leiter/in der Medizinischen Geriatrie, 25 Anteile,
Leiter/in der Inneren Medizin 35 Anteile,
Leiter/in der Neurologie 25 Anteile,
dem Leiter/der Leiterin Departement Apallic Care Unit/Wachkomma..... 20 Anteile,
jede/m/r stationsführenden Fach/arzt/ärztin..... 12 Anteile,
jede/m/r Stations/arzt/ärztin..... 7 Anteile.

Bei Bediensteten, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist (Teilbeschäftigung), sind diese Anteile entsprechend dem Beschäftigungsmaß zu aliquotieren.

Eine Erhöhung dieser Nebengebühr nach der Bestimmung des § 12 des Allgemeinen Teiles dieser Verordnung („Valorisierung“) findet nicht statt.

Voraussetzung für die Flüssigstellung der Mehrleistungszulage auf Basis der monatlichen Gesamtverteilungssumme ist ein gültiger Vertrag der Geriatrischen Gesundheitszentren mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreich bzw. der KFA, der für die Betreuung von Sonderklassepatient/innen/en entsprechende Gebühren vorsieht.

Den nachfolgend angeführten Bediensteten gebührt - entsprechend der erbrachten Mehrleistungen - von einem Betrag in der Höhe von insgesamt € 10,- pro Sonderklassepatient/in und Tag (monatliche Gesamtverteilungssumme) eine Mehrleistungszulage in der angeführten Höhe:

Verwaltungsleiter/in und Pflegedienstleiter/in je € 1,50 pro Patient und Tag
Pflegedienstleitung des Pflegewohnheimes Rosenhain
und des Pflegewohnheimes Geidorf je € 0,50 pro Patient und Tag
Pflegedienstleitung der Albert Schweitzer Klinik I und II je € 1,- pro Patient und Tag
Facilitymanagementleiter/in, Finanzmanagementleiter/in und
Personalmanagementleiter/in
..... je € 1,- pro Patient und Tag
EDV-Leiter/in € 1,- pro Patient und Tag

Eine Erhöhung dieser Nebengebühr nach der Bestimmung des § 12 des Allgemeinen Teiles dieser Verordnung („Valorisierung“) findet nicht statt.“

Voraussetzung für die Flüssigstellung der Mehrleistungszulage auf Basis der monatlichen Gesamtverteilungssumme ist ein gültiger Vertrag der Geriatrischen Gesundheitszentren mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreich bzw. der KFA, der für die Betreuung von Sonderklassepatient/innen/en entsprechende Gebühren vorsieht.“

4) Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz“, Unterabschnitt „§ 31 h – Erschwerniszulage“ lautet:

„§ 31 h DO – Erschwerniszulage:

Bedienstete des Gehobenen Med. techn. Dienstes	€ 178,37 mtl.
Medizinische Masseur/innen/e	€ 136,55 mtl.
Seniorenbetreuer/innen	€ 136,55 mtl.
Abteilungshelfer/innen	€ 136,55 mtl.
Heimhelfer/innen.....	€ 136,55 mtl.
Portier/innen/e in den Pflgewohnheimen Rosenhain und Geidorf.....	€ 62,92 mtl.
Küchenbedienstete.....	€ 125,95 mtl.
Leiter/in, Facharbeiter/innen d. Haus- und Transportdienstes und Leiter/in, Facharbeiter/innen des Technik-Service-Teams	€ 125,95 mtl.
Für das Waschen, Ankleiden von Verstorbenen	€ 10,61 pro Verst.“

- 5) Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz“, Unterabschnitt „§ 31 i DO – Gefahrenzulage“ lautet:

„§ 31 i DO – Gefahrenzulage:

Ärzt/innen/e	€ 230,89 mtl.
Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger.....	€ 125,95 mtl.
Medizinische Masseur/e/innen, Pflegehelfer/innen	€ 73,63 mtl.
Abteilungshelfer/innen, Heimhelfer/innen	€ 52,62 mtl.
Heimhelfer/innen.....	€ 52,62 mtl.“

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Artikel I tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

B

Der Stadtsenat wolle in Abänderung des Stadtsenatsbeschlusses vom 11.12.2009 GZ.: A1 - 1705/2003-43 gem § 19 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl 30/1957, zuletzt idF LGBl 14/2012 iVm § 31 Abs 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz LGBl 30/1957, zuletzt idF 16/2012 beschließen:

Den nachstehend angeführten, in Entlohnungsgruppe g I, g Ia, g II/1, g II/2, g II/3, g II/4 oder g II/5 eingereihten Dienstnehmer/innen/n gebühren mit Wirkung 1.1.2012 folgende Nebengebühren in der jeweils angeführten Höhe:

Allgemeinmediziner/innen

Journaldienstzulage (im Sinne § 31 d DO)

für Nachtdienste€ 189,17 pro Dienst

für Zwischendienste

von Montag bis Freitag von 15.00 bis 22.00 und von 06.00 bis 07.00,

sofern das Ausmaß von 144 Stunden jährlich überschritten wird (für Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 100 v.H. der Vollbeschäftigung ist diese Stundenanzahl entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren) sowie

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 22.00.....€ 21,01 pro Stunde

Mehrleistungszulage (im Sinne § 31 f DO)

für Ärzt/e/innen der Stationen, in denen Patienten/Patientinnen der Akutgeriatrie und Remobilisation untergebracht sind – entsprechend der erbrachten Mehrleistungen – vom Betrag in Höhe von € 46,10 pro Sonderklassepatient/Sonderklassepatientin und Tag (monatliche Gesamtverteilungssumme) Anteile wie folgt:

dem/der Ärztlichen Leiter/in.....20 Anteile

jede/m/r Stationsarzt/ärztin.....7 Anteile.

Bei Ärzt/en/innen, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, sind diese Anteile entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

Eine Erhöhung dieser Mehrleistungszulage anlässlich einer Anhebung der Gehälter der städt. Beamt/en/innen findet nicht statt.

Voraussetzung für die Flüssigstellung der Mehrleistungszulage auf Basis der monatlichen Gesamtverteilungssumme ist ein gültiger Vertrag der Geriatriischen Gesundheitszentren mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreich bzw. der KFA, der für die Betreuung von Sonderklassepatient/innen/en entsprechende Gebühren vorsieht.

Fachärzt/e/innen

Journaldienstzulage (im Sinne § 31 d DO)

für Nachtdienste€ 189,17 pro Dienst

für Zwischendienste

von Montag bis Freitag von 15.00 bis 22.00 und von 06.00 bis 07.00,

sofern das Ausmaß von 144 Stunden jährlich überschritten wird (für Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 100 v.H. der Vollbeschäftigung verringert sich dieses Ausmaß entsprechend dem Beschäftigungsausmaß) sowie

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 22.00€ 21,01 pro Stunde

Mehrleistungszulage (im Sinne § 31 f DO)

für Fachärzt/e/innen der Stationen, in denen Patient/en/innen der Akutgeriatrie und Remobilisation untergebracht sind – entsprechend der erbrachten Mehrleistungen – vom Betrag in Höhe von € 46,10 pro Sonderklassepatient/in und Tag (monatliche Gesamtverteilungssumme) Anteile wie folgt:

dem/der Primarius/Primaria der Abteilung Innere Medizin.....	35 Anteile
dem/der Primarius/Primaria der Abteilung Neurologie.....	25 Anteile
dem/der Ärztlichen Leiter/in	20 Anteile
dem/der Primarius/Primaria der Abteilung Medizinisch/Palliative Geriatrie.....	25 Anteile
dem/der Leiter/in Departement Apallic Care Unit/Wachkomma.....	20 Anteile
jede/m/r Stationsführenden Facharzt/ärztin	12 Anteile.

Bei Ärzt/en/innen, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, sind diese Anteile entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

Eine Erhöhung dieser Mehrleistungszulage anlässlich einer Anhebung der Gehälter der städt. Beamt/en/innen findet nicht statt.

Voraussetzung für die Flüssigstellung der Mehrleistungszulage auf Basis der monatlichen Gesamtverteilungssumme ist ein gültiger Vertrag der Geriatrischen Gesundheitszentren mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreich bzw. der KFA, der für die Betreuung von Sonderklassepatient/innen/en entsprechende Gebühren vorsieht.

Angehörige der Gehobenen Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege

Bereitschaftsentschädigung (im Sinne § 31 e DO)

für je eine/n Bedienstete/n pro Standort (Gries/Pflegewohnheim Rosenhain/Pflegewohnheim Seniorenzentrum-Geidorf)	
an Samstagen (sofern dieser kein Feiertag ist)	€ 2,56 pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen	€ 4,08 pro Stunde
(jeweils von 00.00 bis 21.00)	

Mehrleistungszulage (im Sinne § 31 f DO)

mit Zusatzausbildung sofern im Rahmen dieser Zusatzausbildung eine Verwendung stattfindet.....	€ 294,12 mtl.
---	---------------

Angehörige der Pflegehilfe (und Diplom-Sozialbetreuer/innen sowie Fach-Sozialbetreuer/innen, die als Pflegehelfer/innen verwendet werden)

Pauschalvergütung für verlängerte Wochendienstzeit (im Sinne § 31 b DO).....	€ 83,93 mtl. (für 20 Minuten/Dienst)
--	---

Bereitschaftsentschädigung (im Sinne § 31 e DO)

für je eine/n Bedienstete/n pro Standort (Gries/Pflegewohnheim Rosenhain/Pflegewohnheim Seniorenzentrum-Geidorf)	
an Samstagen (sofern dieser kein Feiertag ist).....	€ 2,56 pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen.....	€ 4,08 pro Stunde
(jeweils von 00:00 bis 21:00)	

Geriatriezulage (Erschwerniszulage im Sinne § 31 h DO) € 136,55 mtl.
Erschwerniszulage für Nachtdienste (im Sinne § 31 h DO).....€ 38,99 pro Dienst
Gefahrenzulage (im Sinne § 31 i DO)€ 73,63 mtl.
Mehrleistungszulage für Diplom-Sozialbetreuer/innen.....€ 147,06 mtl.

Heimhelfer/innen

Geriatriezulage (Erschwerniszulage (im Sinne § 31 h DO).....€ 136,55 mtl.
Gefahrenzulage (im Sinne § 31 i DO).....€ 52,62 mtl.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 2 - 5/2012/2

Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964 über die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang Juli 2012** für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 22.06.2012 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_043444/2010

05.17.0 Bebauungsplan

„Oeverseegasse – Lissagasse - Lazarettgasse“

V. Bez., KG. Gries

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10.05.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.17.0 Bebauungsplan „Oeverseegasse – Lissagasse – Lazarettgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist die offene Bebauung und gekuppelte Bebauung zulässig

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: mindestens 0,2 höchstens 0,6 der Bauplatzfläche

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt
- (2) Die Baugrenzl意思en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.
- (3) Gilt für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2:
Die Baugrenzl意思en gelten auch für Balkone.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, traufenseitige GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen. Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte folgende maximalen Höhen:

Geschossanzahl:	Gebäudehöhe:
4G	max. 13.50 m
6 G	max. 18,50 m
8 G	max. 24,00 m

- (2) Gebäudehöhe Höhenbezugspunkt: jeweilige Gehsteigoberkante. Davon ausgenommen sind die Gebäude in offener Bebauungsweise auf den Gstk.: 178/4, 180 und 181/2 wofür gilt: Höhenbezugspunkt ist die Kanaldeckeloberkante in der Oeverseegasse, Höhe im Präzisionsnivellement: 349,81
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,0m.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u. dgl.
- (6) Satteldächer sind mit einer Dachneigung von max. 45° zulässig.
- (7) Dächer sind als Flachdächer auszubilden:
Gilt für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Kellerschächte und Eingangsöffnungen sind ca.15 cm höher als das angrenzende Gelände zu errichten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Pro Wohneinheit ist 1 Stellplätze anzuordnen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (4) Die Tiefgaragen Zu- und Abfahrt ist im straßenseitigen Gebäude zu integrieren: Gilt für Gstk.: 178/4.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Der Versiegelungsgrad

(alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 50% begrenzt.

- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9 m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen, ebenso die Tiefgaragenrampe.
- (6) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten und Dächern sollte bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht kreisförmig um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf 1,0 m erhöht werden.
- (7) Stützmauern mit einer Gesamthöhe > 0,5m sind überwiegend zu begrünen.
- (8) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Gilt für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2: Die Fassaden sind, entsprechend eines im Baubewilligungsverfahren vorzulegenden Fassadenbegrünungskonzeptes zu begrünen.
- (4) Eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und in der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.g.F. festgelegten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzl原因en, Gebäudehöhen u. dgl.) zulässig. Davon ausgenommen, beträgt die Bebauungsdichte für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2 höchstens 1,25.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 9. Februar 2012](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr, Michael Grossmann, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck und
52 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Ingrid Benedik, Mag. Karl Kvas, Andreas Martiner und
Dr.ⁱⁿ Nuray Richter-Kanik

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Stefan Schneider

Beginn: 12.20 Uhr

Ende der Sitzung: 18.55 Uhr

Nachruf

Direktor Fritz Maitzen, Vizepräsident a.D.

Am Donnerstag, dem 26. Jänner, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Direktor Fritz Maitzen, Vizepräsident a.D., verstorben.

Fritz Maitzen wurde am 2. April 1928 in Knittelfeld als Sohn von Agnes und Josef Maitzen geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule in Judenburg begann er eine Lehre als Forstarbeiter und war Heeresförsterpraktikant bei den Reichsforsten Gußwerk. Nach Rückkehr aus der militärischen Gefangenschaft war er in der Forstverwaltung Gußwerk tätig. Von 1952 bis 1988 war er Gebiets- und Landessekretär der Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter. Nach 25-jähriger Tätigkeit bei der Landarbeiterkammer Steiermark ging er im Jahre 1988 als Vizepräsident in den Ruhestand. 1989 begann er aktiv mit der Auslandshilfe; Auslöser dafür war die Revolution 1989 in Rumänien. Getragen von seiner humanitären Welle organisierte er große Hilfstransporte. Er hat sich in bemerkenswerter Weise als Koordinator der Auslandshilfe für die Volkshilfe Steiermark engagiert. So organisierte er in zigtausenden freiwilligen Stunden selbstständig über 100 Hilfslieferungen zu den Ärmsten der Armen nach Rumänien sowie in die Krisengebiete Kroatiens.

Hilfe hat viele Gesichter und eines ihrer schönsten ist der persönliche engagierte Einsatz dort, wo er gerade am dringendsten benötigt wird. Eine dieser Regionen war der Balkan, wo Elend, Hunger, Angst und Hoffnungslosigkeit das Leben ungezählter Bewohner prägte.

Fritz Maitzen wurde von seinen MitarbeiterInnen der Volkshilfe als Motor, der Tag und Nacht in Betrieb war, bezeichnet, wenn Not am Mann war, der Effizienz und Effektivität der Organisation „im kleinen Finger“ hatte, der getrieben war von Sehnsucht zu helfen. Überschattet von Dreistigkeiten an den Grenzen, Verunfallungen und Aussichtslosigkeit der politischen Situation in den betreuten Ländern blieb stets das Ziel im Vordergrund, Menschen zu helfen. Die Gefahr war groß, der Wille, Hilfe zu leisten, stets noch größer. Durch seine Entschlossenheit und seine Herzenswärme gab Fritz Maitzen über viele Jahre hindurch ein hervorragendes Vorbild für alle anderen freiwilligen Helfer der Volkshilfe ab. Die Spur von Fritz Maitzen wird aber unvergänglich bleiben.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2007.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Nichtbeantwortung von Anfragen gemäß § 16 (GR. Grosz, BZÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Freie, vollständige und unmanipulierte Information der GrazerInnen aus dem Grazer Gemeinderat via Live-Übertragung der Grazer Gemeinderatssitzungen (GR. Mag. Mariacher, parteilos an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Mehr gesundes Graz (GR. Hohensinner, ÖVP an StR. Grossmann, SPÖ)
- 4) Gestaltungskriterien für öffentliche Räume (GRin. Haas-Wippel, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Strukturreform MigrantInnenbeirat (GRin. Binder, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 6) Überarbeiteter Entwurf des STEK 4.0 – Durchwegung von Heimgärten (GRin. Schloffer, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Ankauf der 4 HLF für die BF (GR. Mag. Korschelt, FPÖ an StRin. Mag^a (FH) Grabner, ÖVP)
- 8) Initiativen zur Eindämmung der Feinstaub-Belastung in Graz (GR. Schröck, BZÖ an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
- 9) Technische Ausstattung der SozialarbeiterInnen (GR. Rajakovics, ÖVP an StRin. Mag^a Drⁱⁿ. Schröck, SPÖ)

Tagesordnung

1

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 11275/2005-6](#)

Stadtmuseum Graz GmbH,
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat -
Änderung

2

einstimmig angenommen

[A5 - 1550/04 - 415](#)

Förderung der Mobilen sozialen Dienste in Graz;
Zuschussbedarf im Jahr 2012 in der Höhe von insgesamt € 2.400.000,--;
Aufwandsgenehmigung auf der FiPos 1.42910.728400

3

einstimmig angenommen

[A5 - 6181/2005 - 2](#)

Mobilitätskarte - Anpassung der Altersgrenzen laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.12.2010;
Gleichbehandlungsgebot § 40b GIBG

4

einstimmig angenommen

[A 8 - 8679/2010-31](#)

ITG Informationstechnik Graz GmbH
Wirtschaftsprüfung 2011 bis 2013
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz;
Umlaufbeschluss

5

mit Mehrheit angenommen

A 8 -18345/06-57

Universalmuseum Joanneum GmbH

Richtlinien für die o. Generalversammlung gem § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

6

mit Mehrheit angenommen

A 8 -18780/2006-72

Stadtmuseum Graz GmbH;

Wechsel im Aufsichtsrat

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss

7

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8 - 46229/2011-6

Stadtbaudirektion

Graz- Bike, Einführung eines Fahrradverleihsystems;

1. Projektgenehmigung über € 380.000,-- in der AOG 2012-2014
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 230.000,-- in der AOG 2012

8

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/BD - 35280/2010 - 6

Graz-Bike

Einführung eines Fahrradverleihsystems

Projektgenehmigung in Höhe von € 380.000,- für die Jahre 2012 - 2014

9

einstimmig angenommen

[A 14 018097 2011](#)

04.14.0 Bebauungsplan Kalvarienbergstraße - Kalvariengürtel
VI. Bez.; KG Lend
Beschluss

10

einstimmig angenommen

[A 14 37710 2007 24](#)

05.15.1 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel - Fachmarkt Quester
1. Änderung
V. Bez., KG Gries
Beschluss

11

mit Mehrheit angenommen

[A 14 034637 2010-20](#)

14.08.0 Bebauungsplan Alte Poststraße/Georgigasse/Prangelgasse/Krausgasse
XIV. Bez., KG Algersdorf
Beschluss

12

einstimmig angenommen

[A 14 003478 2011 12](#)

14.09.0 Bebauungsplan Bodenfeldgasse/Vinzenzgasse/Eisengasse/Alte Poststraße
XIV. Bez., KG Algersdorf
Beschluss

13

mit Mehrheit angenommen

[A 14 K 865 2004-96](#)

16.10.0 Bebauungsplan Martinhofstraße - Straßganger Straße
XVI. Bez.; KG Webling
Beschluss

14

einstimmig angenommen

[A 23-024850/2010-25](#)

[A 21-023990/2003-27](#)

Heizungsumstellungen auf Fernwärme in Gemeindewohnungen mit Mitteln aus der
Feinstaubfonds-Rücklage
Zwischenbericht

15

einstimmig angenommen

[KFA K 35 2001 8](#)

[KFA K 36 2001 7](#)

Neuerlassung der KFA-Satzung und der KFA-Krankenordnung mit 1.4.2012

16

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

SSA - 5429/2004 - 150

Neufestlegung der Elternbeiträge an den Schulen mit Tagesbetreuung

Nachtrag

17

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 8931/2003-17](#)

GBG - Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat - Änderung

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21515/2006-125](#)

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
Wechsel im Aufsichtsrat
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz;
Umlaufbeschluss

19

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21515/2006-124](#)

Stadtmuseum Graz GmbH,
Vorziehen der Sanierungsmaßnahmen und Foyerumbau durch die GBG Gebäude- und
Baumanagement Graz GmbH

20

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18782/2006-67](#)

1. Energie Graz GmbH
Richtlinien für die 8.o.Generalversammlung gem.§ 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967,
Stimmrechtsermächtigung
2. Energie Graz GmbH & CoKG
Richtlinien für die 9. o. Gesellschafterversammlung gem.§ 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967,
Stimmrechtsermächtigung

21

einstimmig angenommen

[A 8 - 46340/2010-41](#)

Abt. f. Grünraum und Gewässer,
Sachprogramm Grazer Bäche;

Erhöhung der Projektgenehmigung von € 12.440.000,-- um € 1.026.000,-- auf € 13.466.000,--
in der AOG 2009-2017

22

einstimmig angenommen

[A 10/5- 4044/2005-191](#)

[A 10/5 - 4044/2005-148](#)

Sachprogramm Grazer Bäche
Planungs-/Bauprogramm 2009-2013

1. Information: Hochwasserschutz am Bründlbach - Vertragsunterzeichnung mit der Interessensgemeinschaft IGL
2. Rückführung von € 613.026,-- (Mariatrosterbach, RHB Fölling) auf die DKL 10503 und Verwertung einer Restfläche von 2755 m²
3. Rückführung einer 50%-igen Förderung über URBAN+ bei Vorfinanzierung von € 76.000,-- für Planungsarbeiten am Messendorferbach in die DKL 10503
4. Erhöhung der Projektgenehmigung von € 12.440.000,-- auf € 13.466.000,--

23

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD - 37168/2011 - 1](#)

BBPI Martinhofstraße - Straßganger Straße

Aufschließungsvertrag zwischen Land Steiermark, Stadt Graz, ENW, Rottenmanner und Kohlbacher GmbH

Aufwandsgenehmigung über € 700.000,-

24

einstimmig angenommen

[SSA - 25312/2009-10](#)

[A 8 - 46229/2011-7](#)

Neuerrichtung der VS Mariagrün am Standort Schönbrunnngasse;
Projektgenehmigung über netto € 8.520.000,-- inkl. Einrichtung;
Projektjahre 2012 und 2013;
Realisierung durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

25

einstimmig angenommen

[A 8-46231/2011-20](#)

Sozialamt

Sonder-Brennstoffaktion 2011/2012

Nachtragskredit über € 180.000,-- in der OG 2012

Dringlichkeitsanträge

- 1) Induktive Höranlagen für hörbehinderte Menschen (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 2) Petition zur Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 –
Vertragsraumordnung (GR. Dipl.-Ing. Topf, ÖVP)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Ausbau BürgerInnenbeteiligung/Demokratiekonvent (GR. Herper, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Aufruf an Energieversorgungsunternehmen: keine Heizungsabschaltungen in der
Kälteperiode (GRin. Schloffer, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Umwidmungsabgabe (GR. Eber, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Busbuchten statt Kaphaltstellen (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Sofortige Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaub-Belastung (GR. Grosz, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Videoüberwachung des Billa-Ecks (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 9) Ablehnung populistischer wahlvorbereitender Alleingänge mittels sogenannter
„Bürgerbefragungen“, die insbesondere ein hohes Manipulationspotential in sich
tragen (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Variobahn (GRin. Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 2) Aufnahme der Kategorie „Heimgärten“ in den Landesblumenschmuckbewerb (GR. Eichberger, SPÖ)
- 3) Hochfrequenzanlage am Erzherzog-Johann-Brunnen am Hauptplatz (GR. Baumann, Grüne)
- 4) Hakenkreuz-Grabstein am Zentralfriedhof (GRin. Binder, Grüne)
- 5) Nutzung der Koschatgasse wegen Bauarbeiten (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Gottscheer Gedenkstätte/Hilfe durch die Stadt Graz (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
- 7) Körpergeld bei der Entsendung von Aufsichtsräten und Beiräten durch die Stadt Graz (GR. Grosz, BZÖ)
- 8) Kosten der Taxifahrten der Stadtsenatsmitglieder (GR. Grosz, BZÖ)
- 9) Verbesserung des Kundenservice bei den Graz Linien (GR. Grosz, BZÖ)
- 10) Notfallpläne zur Fernwärmeversorgung von Graz im Fall eines Defektes oder Unfalles in einer Versorgungseinheit (GR. Schröck, BZÖ)
- 11) Bekanntgabe des jährlichen Finanzierungsbedarfes zur Abdeckung der Neuverschuldung und des Refinanzierungsbedarfes der Stadt Graz über den Kapitalmarkt für den Zeitraum 2012 bis einschließlich 2016 (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
- 12) Vandalismus, Schadensfälle, Schadenssumme, erstattete Strafanzeigen, erwirkte und realisierte Schadensersatztitel im Zeitraum 2008 bis Ende 2011 (GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Anträge

- 1) Bürgerliches Engagement für ein noch schöneres Graz (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) Wetterbericht über Graz (GR. Rajakovics, ÖVP)
- 3) Straßenbeleuchtung in der Schubertstraße (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
- 4) Ausweisung des Schifterkogels als Rohstoffbevorratung – Petition an das Land Steiermark (GRin. Mag^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 5) Straßenbenennung nach Dr. Margarete Hoffer (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Erstellung eines Katasters für Postämter, Postkästen und Postpartner im Grazer Stadtgebiet (GR. Sikora, KPÖ)
- 7) Holding Linie – Tangentiallinie 62; Einsatz von Gelenkbussen im Morgenverkehr (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) Keine Kürzungen bei der Notstandshilfe (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 9) Lärmpegelmessung im Univiertel; medizinische Bewertung (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 10) Verbesserung der Markthalle am Lendplatz (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 11) Weitere Eislaufflächen für Graz (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 12) Nutzung von Stromkästen als Kunst- oder Werbefläche (GR. Schröck, BZÖ)
- 13) Überflüssige Bushaltestelle in der Liebenauer Hauptstraße (GR. Schröck, BZÖ)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiumamt
DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidiakanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidiabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-23T15:48:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.